

sen der Richter überlassen; die Gesetze Pensylvaniens machen jedoch die Einschränkung, daß diese Dauer nicht unter einem Zwölftheil, nicht über die Hälfte der ganzen Zeit, welche für ihre Gefangenschaft bestimmt ist, seyn dürfe. Wir fanden unter den Gefangenen einen, welcher seine Mutter ermordet hatte, und nachmals (wahre oder erdichtete?) Zeichen von Verrücktheit zeigte. Die anderen Gefangenen in den einsamen Zellen bestehen aus Verbrechern, die sich diese Bestrafung durch ein ungeziemendes Betragen während ihrer Gefangenschaft zuzogen; die Dauer dieser härteren Verhaftung bestimmen die Aufseher.

Als wir nach den einsamen Gefängnissen der weiblichen Gefangenen fragten, so sagte man uns: sie befänden sich in dem Souterain. Da wir hierüber unsere Verwunderung bezeigten, so erwiederte der Aufseher: „wenn Mitglieder des weiblichen Geschlechtes so weit ihre zärteren Gefühle unterdrücken, daß sie Verbrecherinnen werden, so sind sie oft schwerer in Schranken zu halten, als die Männer selbst.“ Da ich die Bemerkung machte, daß mehrere Milderungsgründe für die Verbrecherinnen eintreten müßten, so erwiederte er; daß hierauf allerdings Rücksicht genommen würde, daß sie in der Regel nicht lange in diesen einsamen Zellen gelassen würden, und daß sich im gegenwärtigen Augenblicke keine in denselben befände. Die Beschäftigungen der weiblichen Gefangenen sind nicht sehr anstrengend; sie müssen spinnen, Wolle kämmen, und für die anderen Gefangenen waschen.

Man darf mit Grunde erwarten, daß hier die strengste Gerechtigkeit gegen die Gefangenen beobachtet wird, da die Gefangenwärter und Unter-Gefangenwärter sämtlich gute Besoldungen erhalten; die Inspektoren versehen ihr Amt ohne Gehalt. Außerdem führen der Bürgermeister und dazu verordnete Richter die Oberaufsicht, und alle Vierteljahre untersuchen der Gouverneur der Provinz; mehrere Mitglieder der oberen Gerichtshöfe und die Große Jury den Zustand des Gefängnisses.

Durch die Einrichtung welche man diesem Gefängnisse gegeben hat, erreicht man auf das Vollständigste zwei Hauptzwecke: man entwöhnt die Schuldigen von ihren übeln Gewohnheiten und bessert für die Zukunft ihren Lebenswandel; zweitens gewöhnt man sie durch wohl geleitete Beschäftigungen zur Arbeit, und verhindert dadurch nicht allein, daß sie dem Staate zur Last fallen, sondern spart ihnen auch eine kleine Summe, mit der sie, wenn die Zeit ihrer Gefangenschaft vorüber ist, ein anständiges Gewerbe anfangen können. Befürchtet man, daß einer kein guter Wirth seyn möchte, so giebt man ihm den Ueberschuß nicht in baarem Gelde, sondern in Kleidungsstücken.